

1 Richtlinien zum Bereich / zur Zusatzbezeichnung Akupunktur

(Richtlinien gemäß WBO vom 28.11.2019, in Kraft getreten am 01.03.2020)

Hinweis: Diese Richtlinien gelten in Verbindung mit dem Weiterbildungsgang vom 28.11.2019, in Kraft getreten am 01.03.2020.

I Leistungskatalog:

Gefordert wird die Dokumentation von mindestens 100 Untersuchungs- und Behandlungsfällen, durch die die Anwendung des unter Anl. II Nr. 1 Abschnitt IV WBO geforderten Wissensstoffs umfassend abgebildet wird. Jeder Patient darf nur einmal aufgeführt werden. Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt zeitnah durch Unterschrift zu bestätigen (s. zugehörige Dokumentationsbögen).

II Dokumentationen:

Vorlage von zehn Falldiskussionen mit Literaturangaben über die Anwendung der Akupunktur bei verschiedenen Krankheitsbildern